

Satzung für Dekanatsräte der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Dekanatsrat

- 1) Der Dekanatsrat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordination des Laienapostolats im Dekanat.
- 2) Die Mitglieder des Dekanatsrates fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung.
- 3) Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Dekanatsrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen, nächsten Dekanatsrates.

§ 2 Aufgaben

Der Dekanatsrat hat insbesondere die Aufgaben, auf DekanatsEbene

- a) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- b) die Entwicklung im gesellschaftlichen Leben zu beobachten, Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten und Anregungen für das Wirken des Dekanates in der Gesellschaft zu geben,
- c) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
- d) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für die Sachaufgaben der Pfarrgemeinderäte, Pfarrverbandsräte sowie der Katholischen Verbände anzubieten und durchzuführen,
- e) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mitzuwirken,
- f) bei der kirchlichen Raumordnung mitzuwirken,
- g) den Dekan in seinem Leitungsamt und die Geistlichen des Dekanates in Fragen des religiösen Lebens und der Seelsorge zu beraten (Art. 2 Ziffer (1) Buchst. (b), Art. 7 Ziffer (1) Buchst. (e) und Art. 5 Statut für die Dekanate und Dekane),
- h) die weiteren Vertreter/Vertreterinnen des Dekanatsrates in den Kreiskatholikenrat, dem Katholikenrat der Region München und in den Diözesanrat zu wählen,
- i) dafür zu sorgen, dass die von übergeordneten Gremien gefassten Beschlüsse durchgeführt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Dekanatsrates sind:
 - a) der Dekan, der Dekanstellvertreter, der/die gemäß Art 12 des Statutes für die Dekanate und Dekane Beauftragte des Dekans, der Jugendseelsorger/die Jugendseelsorgerin, der Jugendpfleger/die Jugendpflegerin und zwei bis fünf weitere Kleriker, die vom Dekanatsklerus gewählt werden,
 - b) der/die Vorsitzende und ein/eine weiterer/weitere Vertreter/Vertreterin aus jedem Pfarrgemeinderat, wobei sich der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall durch seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen kann,
 - c) Vertreter/Vertreterinnen der überpfarrlichen katholischen Organisationen und der kirchlichen Einrichtungen der DekanatsEbene und für die DekanatsEbene,
 - d) je ein/eine Vertreter/Vertreterin der Missionsräte der Fremdsprachigen Missionen, soweit sie im Dekanat aktiv sind,
 - e) weitere von den Mitgliedern gemäß a) und b) für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu wählende sachkundige Männer und Frauen, deren Zahl ein Viertel der Mitgliederzahl des Dekanatsrates nicht übersteigen darf,
 - f) die Mitglieder des Vorstandes, Sprecher/Sprecherinnen der Sachbereichsgremien oder Sachbeauftragte,
 - g) bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen der im Dekanat hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Laienmitarbeiter / Laienmitarbeiterinnen,
 - h) die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung, die im Dekanat ihre Hauptwohnung haben.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanatsrates beträgt vier Jahre, jedoch mit den Abweichungen, welche sich ggf. durch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit ergeben können.

§ 4 Organe

Organe des Dekanatsrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des Dekanatsrates, zu welcher der Dekan in Abstimmung mit dem/der noch amtierenden Vorsitzenden des Dekanatsrates (siehe § 4 der Wahlordnung des Vorstandes des Dekanatsrates) die Mitglieder der Vollversammlung des Dekanatsrates vier Wochen vor der Konstituierung einlädt, soll spätestens sieben Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfinden.

§ 6 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
- 2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist auch ein zu berufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates dies verlangen.
- 3) Die Sitzungen der Vollversammlung des Dekanatsrates der Katholiken sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt
- 5) Erklärt der Dekan förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss in der folgenden Vollversammlung erneut beraten werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.
- 6) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen den Dekan. Die Vollversammlung wählt den/die weiteren/weitere Vertreter/Vertreterin des Dekanatsrates in den Diözesanrat und den/die weiteren/weitere Vertre-

ter/Vertreterin in den Kreiskatholikenrat sowie Vertreter/Vertreterinnen in diözesane Gremien, soweit dies in Satzungen und Ordnungen, die der Erzbischof in Kraft gesetzt hat, vorgesehen ist.

- 7) Die Vollversammlung kann für die verschiedenen Aufgabengebiete Sachbereichsgremien bilden bzw. Sachbeauftragte bestellen. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Kommissionen bilden.

§ 7 Vorstand

- 1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Dekan bzw. dem Beauftragten/der Beauftragten des Dekans,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) den zwei Vertretern/Vertreterinnen im Kreiskatholikenrat,
- f) dem Vertreter/der Vertreterin des Dekanatsrates im Diözesanrat.

Der Vorstand kann durch Beschluss der Vollversammlung um zwei Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden.

- 2) Aufgaben

Der Vorstand

- a) nimmt die Aufgaben des Dekanatsrates im Rahmen des Aufgabenkataloges nach § 2 wahr, soweit sie nicht ausdrücklich den Vollversammlungen vorbehalten sind (siehe § 5 Abs. 5) der Dekanatsratssatzung) bzw. die Vollversammlung sich vorbehalten hat,
- b) sorgt für vorgesehene Vertretungen in Gremien der Caritas und Sozialarbeit und der Familien- und Elternarbeit
- c) bereitet unter der Leitung des/der Vorsitzenden die Vollversammlungen des Dekanatsrates vor, wobei unter anderem die Tagesordnung der Vollversammlung vorzuschlagen ist,
- d) vermittelt in Konfliktfällen, die auf Pfarr- und Pfarrverbandsebene entstanden sind, in den Aufgabenbereichen, für die der Pfarrgemeinderat und/oder der Pfarrverbandsrat zuständig sind,

- e) schlägt Kandidaten für die Wahl des Dekans vor (Art. 9 Ziffer (1) Buchst. (d) Statut für die Dekanate und Dekane).

3) Amtszeit

Das Amt eines zu wählenden Mitgliedes des Vorstandes beginnt mit der Annahme seiner Wahl; es endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl, bei welcher die von diesem Vorstandsmitglied eingenommene Position zur Wahl stand.

4) Der Vorstand tagt wenigstens dreimal im Jahr.

- 5) Der/die Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat nach innen und nach außen, besonders in der Dekanatskonferenz (Art. 3 Ziffer (3) Buchst. (b) Statut für die Dekanate und Dekane). Er/sie beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie kann sich durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 8 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Dekanatsrates bedürfen, kann der Dekanatsrat Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Diese haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Dekanatsrates, die Dekanatskonferenz und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen. Sie haben ferner die Aufgabe, die Sachbereichsgremien und Sachbeauftragten der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 3) Zur Mitarbeit in diesen Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit, sowie als Sachbeauftragte können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Dekanatsrates sind.
- 4) Die Sachbereichsgremien wählen aus ihrer Mitte je einen Sprecher / eine Sprecherin.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Dekanatsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben oder die Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat entsprechend anwenden.

§ 10 Protokoll

Über die Beratungen der Vollversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist und das allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss. Protokolle gehören zu den amtlichen Akten des Dekanates und sind im Dekanatsarchiv aufzubewahren. Kopien der Protokolle sind dem Diözesanrat zuzuleiten.

§ 11 Aufwendungen

Die Mitglieder des Dekanatsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

§ 12 Schiedsverfahren

Für Fragen bzgl. des Ausschlusses von Mitgliedern und bzgl. der gedeihlichen Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5) und 6) und des § 8 Abs. 5) der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

Die Aufgabe der Schiedsstelle in diesen Fällen nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Diese Satzung für Dekanatsräte beruhend auf der Fassung vom 11. Oktober 1997 wurde auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung des Diözesanrates am 08./09. Oktober 2004 geändert. Die geänderte Fassung wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005



Erzbischof